

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.590.289

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3334/J-NR/2020 betreffend Umsetzungsstand EuGH C-311/18, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 14. September 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Schlussfolgerungen hat Ihr Ressort aus dem Judikat EuGH C-311/18 für die unmittelbare Tätigkeit des Ministeriums bzw. nachgelagerten Dienststellen gezogen?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde bereits seit längerem an Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht gearbeitet. Diese Rahmenbedingungen wurden auf der Website des Ministeriums im Themenbereich Datenschutz publiziert, abrufbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html>. Die Information legt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddiensteanbieter im IT-gestützten Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht fest, greift die derzeit vorliegenden Empfehlungen zur Umsetzung des angesprochenen EuGH-Urteils auf und geht diesen Empfehlungen folgend auch auf den Aspekt des internationalen Datentransfers ein.

Eine Stützung auf das nunmehr entfallene Abkommen „Privacy Shield“ ist dabei nicht vorgesehen. Zurzeit stellen die drei Clouddiensteanbieter, die im Unterricht eingesetzt werden (Apple, Google, Microsoft), sicher, dass alle relevanten Services auf Grundlage von Standardvertragsklauseln angeboten werden. Bezüglich der Standardvertragsklauseln fordert der EuGH in seinem Urteil, dass bei deren Anwendung, abhängig von der konkreten Konstellation, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die das erforderliche Schutzniveau sicherstellen. Bei Übermittlungen auf Basis von

Standarddatenschutzklauseln muss eine Einzelfallanalyse stattfinden, die prüft, ob ein angemessenes Schutzniveau vorliegt.

Aus Sicht der IT-Sicherheit, die durch Art. 32 DSGVO zu gewährleisten ist, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass IT-gestützter Unterricht in den meisten Bildungssystemen ein wesentliches Element ist und es wird - wie auch in IT-Anwendungsszenarien in anderen Gesellschaftsbereichen - eine verstärkte Bedeutung von Clouddiensten privater Anwender festgestellt. Aufgrund der Größe des Benutzerinnen- und Benutzerkreises, hier rund 1,2 Mio. Schülerinnen und Schüler sowie etwa 120.000 Lehrpersonen an ca. 6.000 Schulen, ist derzeit eine Hostinglösung, die für diese Größe performant skaliert, in Rechenzentren der öffentlichen Hand nicht realisierbar. Eine Verlagerung der Server auf einzelne Schulstandorte bzw. eine BYOD-Lösung am schülereigenen Endgerät würden zu deutlich höheren IT-Sicherheitsrisiken als der Betrieb bei einem privaten Clouddiensteanbieter führen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Lösung der vom EuGH angesprochenen Sicherstellung des angemessenen Schutzniveaus nur auf europäischer Ebene möglich ist. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird sich daher zukünftig insbesondere nach der angekündigten Orientierungshilfe des Europäischen Datenschutzausschusses sowie in Ausarbeitung befindlichen Dokumenten der European Union Agency for Cybersecurity (ENISA) richten. Auch wird als innerstaatliches Instrument eine Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO angestrebt. Dafür ist allerdings nach Erlassung der diesbezüglichen Verordnung durch die Datenschutzbehörde voraussichtlich Ende 2020 die Einsetzung der erforderlichen Zertifizierungsstellen abzuwarten, um bei diesen die Zertifizierung zu beantragen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits im Sommer folgende Schritte eingeleitet, um sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei den eingesetzten Clouddiensten durch die beauftragten Clouddienstleister ein angemessenes Schutzniveau gemäß den Ausführungen im EuGH-Urteil vorliegt:

- Es wurde eine Abgrenzung der Verarbeitungskategorien Schulverwaltung bzw. Pädagogik & Lehrer/Schüler/Eltern-Kollaboration festgelegt. Die Heranziehung privater Clouddiensteanbieter ist ausschließlich im Bereich Pädagogik sowie Lehrer/Schüler/Eltern-Kollaboration (z.B. Lernplattformen, Unterrichtsmittel) und für IT-Services (Online-Office-Umgebung) zulässig. In der Schulverwaltung sind nur Bundesanwendungen zulässig.
- Das Research Institute – Digital Human Rights wurde mit der Durchführung einer umfangreichen Datenschutzfolgeabschätzung der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts beauftragt. Als erstes Teilergebnis wurde ein Fragenset ausgearbeitet und – durch das Bundeskanzleramt koordiniert – mit den

anderen Ministerien abgestimmt. Dieses richtet sich an die Clouddiensteanbieter und deckt alle Fragen zu Maßnahmen zur Sicherstellung des im EuGH-Urteil geforderten erforderlichen Schutzniveaus ab.

- In Ergänzung zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von den Clouddienstleistern zu setzen sind, evaluieren IT-Expertinnen und -Experten aus dem Ressort, dem National Center of Competence eEducation Austria, den Pädagogischen Hochschulen sowie weitere relevante KnowHow-Träger die angebotenen Clouddienste regelmäßig und erstellen Richtlinien zur Konfiguration für den sicheren Schuleinsatz und weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Darunter fallen insbesondere:
 - Datenschutzfreundliche (Vor-)Einstellungen auf Schüler-Endgeräten (Cookie, Ad-Tracking, Geo-Daten, Encryption, etc.),
 - Empfehlungen zum Device Management für Geräte und Cloud-Accounts an den Schulen,
 - Automatisierte Löschung bzw. Take-Out-Tools im praktischen Schuleinsatz.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass dem Ministerium auch vor dem angesprochenen Judikat ein starker Schutz der Daten im Hinblick auf die Sensibilität dieser besonders wichtig ist und dazu Maßnahmen auf verschiedensten Ebenen ergriffen werden. An allen Bildungsdirektionen wurde ein/e Datenschutzbeauftragte/r zur Unterstützung der Schulleitungen im Aufgabengebiet des Art. 39 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingerichtet. Diese Datenschutzbeauftragten an den Bildungsdirektionen und der Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den Bereich Bildung stimmen sich regelmäßig ab.

Weiters wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich die datenschutzrechtliche Schulung aller Teilnehmenden am Bildungssystem als besonders wichtige und effiziente Komponente ansieht, um die Effektivität des Datenschutzes mit einer autonomen und eigenverantwortlichen IT-gestützten Unterrichtsgestaltung durch die einzelnen Schulleitungen und Lehrenden in Einklang zu bringen. Schulleitungen als Verantwortliche gemäß DSGVO haben im Rahmen des Curriculums zur Schulleitungsausbildung verpflichtend ein Modul zum Datenschutz zu absolvieren. Die jeweiligen Zielgruppen, wie z.B. Schulleitungen, Lehrende, IT-Kustodinnen und IT-Kustoden sowie IT-Systembetreuerinnen und IT-Systembetreuer werden kontinuierlich im Zuge spezifischer Formate und mit vertiefenden Materialien (wie z.B. Skripten zum Datenschutz, IT-Sicherheit in der Schulverwaltung) sensibilisiert und im Bereich aktueller Entwicklungen geschult.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Haben Sie über die Sommermonate erhoben, welche Software von Schulen eingesetzt wird, die möglicherweise Daten von österreichischen Schülerinnen rechtswidrig an ausländische Server außerhalb der EU schickt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? Haben sie problematische Softwareprodukte, die im vergangenen Semester noch verwendet wurden, identifiziert? Haben Sie das den Schulen mitgeteilt? Wenn nein, warum nicht?*

Im Bereich der Schulverwaltung an Bundesschulen werden ausschließlich Bundesanwendungen eingesetzt. Bundesanwendung bedeutet, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt die Anwendungsentwickler und das hostende Rechenzentrum beauftragt. Beide schließen eine von der Republik Österreich vorgegebene Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab. Die Verwaltung von Identitäten und deren Berechtigungen erfolgt durch periodisch automatisierte Datenübernahmen aus den personalführenden Systemen für Lehrpersonal und Schülerinnen und Schüler (PM-SAP, Sokrates im Bund) in das Identitätsmanagement der Bundesportale im Bildungsbereich (portal.at, edu.IDAM). Gleiches gilt im nicht in die Ingerenz des Bundes fallenden Pflichtschulbereich für den jeweils zuständigen Schulerhalter.

Generell wird die Nutzung von Software, Lernplattformen und Services für den IT-gestützten Unterricht regelmäßig im Rahmen von Infrastrukturerhebungen an Schulen abgefragt. Zuletzt wurde diese Erhebung im Juni 2020 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch aktuelle Informationen zur Verwendung von Cloudservices an Schulen erfasst.

Im Bereich des IT-gestützten Unterrichts werden mehrheitlich Lernplattformen eingesetzt, die insbesondere vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Bundesanwendung bereitgestellt werden. Daneben ist hier auch die Einbindung von bestimmten Clouddiensteanbietern für die Abwicklung des IT-gestützten Unterrichts zulässig. Sowohl im privaten Umfeld der Jugendlichen, als auch im pädagogischen Unterrichtseinsatz werden verstärkt mobile Endgeräte verwendet. Diese sind am Markt nur in Verbindung mit Clouddiensten der Hersteller bzw. Betriebssystementwickler verfügbar und sinnvoll nutzbar. Aus technischer wie pädagogischer Sicht ist es daher zweckmäßig, diese privaten Clouddiensteanbieter (im Wesentlichen nach derzeitigem Stand: Apple iCloud, Google G-Suite, Microsoft Office 365) auch im schulischen Umfeld zu nutzen. Sie ergänzen heute selbstverständlich die bildungsspezifischen Softwareangebote, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Schulen zur Verfügung gestellt werden, wie insbesondere Eduthek, digi4school, Lernplattformen und weitere Anwendungen im Rahmen der digitalen Schule.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der bereits erwähnten Größe des Benutzerinnen- und Benutzerkreises (ca. 6.000 Schulen, etwa 120.000 Lehrpersonen und rd. 1,2 Mio. Schülerinnen und Schüler) eine Beauftragung und Einrichtung einer österreichischen Hosting-Lösung im BRZ (derzeit) kapazitäts- und performancebedingt nicht realisierbar ist. Ein Hosting an den Schulstandorten würde auf Grund der Zersplitterung auf bis zu 6.000 Serverstandorte jedenfalls auch unerwünschte Auswirkungen auf die Wartung sowie insbesondere auf die IT-Sicherheit haben und widerspricht dem in den letzten Jahren bewährten technischen Konzept der LeanLAN-Schule.

Im Rahmen einer aktuell in Ausarbeitung befindlichen umfangreichen Datenschutzfolgeabschätzung werden auch Aspekte der Nutzung von Cloudservices evaluiert und verarbeitet. Zu dem im Zuge der Beantwortung der Frage 1 angeführten Fragenset sind noch Antworten der Clouddiensteanbieter ausständig, die sich konkret auf Erkenntnisse des EuGH-Urteils Schrems II beziehen. Auch soll zukünftig als wesentliche Grundlage die angekündigte Orientierungshilfe des Europäischen Datenschutzausschusses herangezogen werden, und eine Zertifizierung des Einsatzes privater Clouddiensteanbieter im IT-gestützten Unterricht nach Art. 42 DSGVO erfolgen, sobald die dafür noch fehlenden Verordnungen durch die Datenschutzbehörde erlassen und Zertifizierungsstellen akkreditiert sind. Bis dahin erfolgt der Einsatz von privaten Clouddiensteanbietern im IT-gestützten Unterricht wie schon bisher insbesondere unter den Erwägungen der zu gewährleisteten IT-Sicherheit. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 sowie auf die Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddiensteanbieter im IT-gestützten Unterricht verwiesen.

Zu Fragen 4 bis 6:

- *Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, damit Schulen technisch in die Lage versetzt werden die persönlichen Daten der Schülerinnen zu schützen und auf Servern innerhalb der EU zu speichern? Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Schulen vorgehen müssen, wenn sie noch im letzten Semester Software eingesetzt haben, bei der technisch nicht ausschließbar ist, dass die Daten der SchülerInnen auf Servern außerhalb der EU gespeichert oder verarbeitet werden? Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Schulen vorgehen können, um Softwareumstellungen vorzunehmen, mit denen die Daten der SchülerInnen auf Servern innerhalb der EU gespeichert oder verarbeitet werden, damit sie sich EU-Datenschutzrechts konform verhalten? Wenn nein, warum nicht?*

Nicht zuletzt auf Grund der steigenden Anfragen zu dieser Thematik sowohl seitens der Datenschutz-NGOs, aber auch von interessierten Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schüler, wurden schon vor der Endfassung der beauftragten Datenschutzfolgeabschätzung

die derzeitigen Überlegungen zum Thema Clouddienste im IT-gestützten Unterricht veröffentlicht. Darin wurden umfangreiche technische, rechtliche und organisatorische Maßnahmen entwickelt, um persönliche Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern bestmöglich zu schützen. Eine Kurzfassung wurde in die aktualisierte Datenschutzhinweise gemäß Art. 12 ff DSGVO im Rahmen der Schulverwaltung an österreichischen Schulen gemäß Art. 14 B-VG eingearbeitet (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html>). Ausführliche Überlegungen mit weiteren Fundstellen und Verweisen finden sich in den Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 sowie zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Haben Sie mit Ihren IT-Beratern im Ministerium das Problem der nicht rechtskonformen Verarbeitung von Daten österreichischer Schülerinnen durch die von Schulen eingesetzte Software erhoben, geprüft, analysiert und daraus Schlussfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Konsequenz und der verwendeten Software gezogen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind sie gekommen? Wenn nein, warum nicht?*

Nach derzeitigen Kenntnisstand hängt die DSGVO-Konformität der Lösungen privater Clouddiensteanbieter wesentlich von den technisch organisatorischen Maßnahmen ab, die diese begleitend zur Verarbeitungstätigkeit auf Grund der Standardvertragsklauseln setzen (werden). Zu beurteilen ist dies auch wesentlich anhand der noch in Ausarbeitung befindlichen Orientierungshilfe des EDSA sowie Richtlinien zur Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO. Erst nach Vorliegen dieser Inhalte kann eine Feststellung erfolgen.

Wie bereits vorstehend zu Frage 1 ausgeführt, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, soweit dies im eigenen Wirkungsbereich möglich war, bereits im Sommer Schritte eingeleitet, um sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei den eingesetzten Clouddiensten durch die beauftragten Clouddienstleister ein angemessenes Schutzniveau gemäß den Ausführungen im EuGH-Urteil vorliegt.

Zu Frage 8:

- *Haben Sie mit Ihren Regierungskollegen, insbesondere der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt eine Lösung für dieses Problem erarbeitet? Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die zu Fragen 4 bis 6 angesprochenen Rahmenbedingungen für Clouddiensteanbieter verwiesen. Unter der Federführung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) wurde im Rahmen der Bund/Länder/Städte/Gemeinden-Kooperation (Kooperation-BLSG) ein Cloud-

Positionspapier erarbeitet. Eine Abstimmung auf Expertenebene mit dem BMDW ist im Laufen. Der Datenschutzbeauftragte (Bildung) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist in die thematische Arbeitsgruppe des BMDW/IKT Bund eingebunden. Auch wurde das im Zuge der Beantwortung der Frage 1 angeführte Fragenset an die Clouddiensteanbieter betreffend Maßnahmen zur Sicherstellung des im EuGH-Urteil geforderten erforderlichen Schutzniveaus durch die Datenschutzbeauftragte des Bundeskanzleramts koordiniert an alle Ministerien kommuniziert und abgestimmt.

Zu Frage 9:

- *Gibt es eine Empfehlung des Ministeriums (oder eines Ministeriums) zur Einsparung von IT-Kosten auf Cloudprodukte privater Anbieter bzw. bestimmter Unternehmen zu setzen? Wurde diese Empfehlung an die neue Rechtslage angepasst? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Inhalt (bitte um Beilage des aktuellen Textstandes zu Anfragebeantwortung)? Gibt es angesichts der aktuell geänderten Rechtslage Überlegungen im Ministerium den Einsparungskurs bei der IT-Soft- und Hardware zu überdenken?*

Die in der Fragestellung aufgestellte Behauptung, dass es seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Einsparungskurs bei der IT-Soft- und Hardware gibt, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr kann aus den mittlerweile als Regierungsvorlage vorliegenden Bundesfinanzgesetz 2021 und den entsprechenden Detaildokumenten erschlossen werden, dass für die Umsetzung des 8 Punkte-Planes für den digitalen Unterricht in den Jahren 2021 bis 2024 in der Untergliederung 30 insgesamt EUR 235 Mio. veranschlagt worden sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 sowie zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

Wien, 13. November 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

